

zu dem Aufwande bei dem Auswärtigen allerdings ungemein gering; er muß aber um so geringer dann erscheinen, wenn man die bedeutenden Leistungen, die unter dem Ministerium des Innern und mit Hilfe desselben dem Lande zu Gute kommen, mit denjenigen vergleicht, welche die Personalitäten des Ministeriums des Auswärtigen dem Lande gewähren. Ich kann deshalb nicht unausgesprochen lassen, daß es mir besonders erwünscht gewesen wäre, wenn der geehrte Abgeordnete D. Schaffrath seinen Antrag gerade bei dem letztgedachten Departement gestellt hätte; denn ich hege die Ueberzeugung, daß er dort mit viel mehr Erfolg und schneller auszuführen gewesen sein würde. Ich bin endlich auch drittens der Ansicht, daß es wünschenswerth ist, ja im Zeitgeiste liegt, daß die Gemeinden nach und nach mehr und mehr von der Bevormundung, in welcher sie (man kann dies im Allgemeinen nicht aussprechen, sondern bloß mit Hinweisung auf bestimmte Localitäten) von den Beamten gehalten worden, entwöhnt und daran gewöhnt werden, ihre Angelegenheiten so viel als möglich selbst zu besorgen. Ich enthalte mich in dieser Beziehung weiterer allgemeinerer Raisonnements, bemerke aber nur beispielsweise, daß dieser Wunsch von den Gemeinden selbst, wenigstens in der oder jener Hinsicht bei dem Landtage vorgebracht worden ist, namentlich der von den Kirchengemeinden ausgesprochene Wunsch nach einer freieren und selbstständigeren Leitung ihrer Angelegenheiten. Ich glaube übrigens, obschon es von manchen Seiten her in dieser Versammlung in Zweifel gestellt worden ist, daß es bei einem so civilisirten Volke, wie das sächsische ist, sehr gut möglich sei, die Gemeindeangelegenheiten selbstständiger, als es bisher der Fall gewesen ist, durch die Gemeinden und deren Vertreter selbst leiten zu lassen. Allerdings wird der Uebergang zu einer solchen selbstständigeren Leitung der Gemeindeangelegenheiten auf eine andere Weise geschehen, als es in dem von einigen Rednern beispielsweise angeführten England geschehen ist, das durch Jahrhunderte lang fortgesetzte blutige Revolutionen auf den Standpunkt gekommen ist, auf dem es sich jetzt befindet, während es bei uns auf eine ganz ruhige und stille Weise geschehen kann. Obschon ich noch sehr viel über eine so für die innere Politik unendlich wichtige Angelegenheit vorzubringen hätte, so will ich doch die Kammer mit weiterem Reden nicht ermüden, zumal ich einsehe, daß eine weitläufigere Discussion in diesen Angelegenheiten ohne die — mangelnden — gründlichen Unterlagen zu nichts führen kann und es wünschenswerth ist, daß, wenn etwas Bestimmtes erreicht werden soll, die Sache von der Regierung vorbereitet werde.

Abg. D. Schaffrath: Ich bitte die Kammer, der schon so weit vorgerückten Tageszeit ungeachtet, mir, dem Antragsteller, ein im Verhältniß zu dem reichen Materiale möglichst kurzes Schlußwort zu gestatten. Ich muß mich hierbei auf den vierten — den wichtigsten — Theil meines Antrags beschränken, welcher vorzüglich die Trennung der Administration von der Justiz bezweckt. Ich hätte nicht geglaubt, daß dieser Grundsatz von irgend Jemandem in dieser Kammer, am allerwenigsten von meinem Freunde Mehler bestritten werden könnte; denn dieser Grundsatz — die Zweckmäßigkeit der Trennung der Justiz von der Admini-

stration in allen, auch den untern Instanzen für jene und diese, für Regierung und Volk — ist heutigen Tages anerkannt von den Regierungen und Staatsmännern, wie von den Männern der Wissenschaft als ein nothwendig durchzuführender. Er ist bereits bei uns gesetzlich anerkannt z. B. in der Städteordnung und dem Gesetze unter A. vom 28. Januar 1835, und man hat auch schon angefangen, ihn auszuführen, nur noch nicht durchgeführt hat man ihn, und deshalb habe ich dieses Wort in meinem Antrage gebraucht. Bei den Unterbehörden, bei den Patrimonialgerichten und Justizämtern ist nun diese Trennung der Justiz von der Administration noch nicht einmal angefangen, in den Städten ist sie zum größten Theil erfolgt. Deshalb ist mein Antrag gerade jetzt um so nothwendiger, als allen Unterbehörden, den untern Gerichten wegen und bei Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren und wegen der dadurch bedingten Gerichtsverfassung eine Veränderung bevorsteht. Es ist gerade jetzt die richtige Zeit und die einzige Zeit, dies im voraus der Regierung zu bedenken zu geben, weil sonst, wenn die Unterbehörden eine neue Einrichtung ohne diese Trennung erhielten, diese dann nach jener nicht mehr möglich wäre. Der Einwand des Herrn Staatsministers des Innern gegen meinen Antrag, der Einwand, daß eine neue Organisation der Justizbehörden bevorstehe, spricht also gerade für, nicht gegen meinen Antrag. Zu consequenter Trennung der Justiz von der Administration nun will ich, daß auch die Polizeistrafjustiz, die erst in der neuern Zeit hauptsächlich den Verwaltungsbehörden in der zweiten und dritten Instanz übertragen worden ist, diesen wieder genommen und den Justizbehörden zurückgegeben werde. Darüber haben bis jetzt leider die meisten Mitglieder, wiewohl ich auch hierüber ihre Ansichten gern gehört hätte, sich nicht verbreitet, wahrscheinlich weil sie hierüber mit mir einverstanden sind. Ich wünsche aber nicht nur, daß die Administrativjustiz, über deren Trennung von der Verwaltung allenfalls noch gezweifelt werden könnte, sondern ich will auch, daß die Polizeistrafgewalt den Administrativbehörden abgenommen werde. Hiergegen hat auch der Herr Staatsminister des Innern noch keinen einzigen Grund vorgebracht. Daß aber die Trennung gerade der Polizeistrafgewalt von der Verwaltung außerordentlich nothwendig sei, dies wird Ihnen klar geworden sein, nachdem einige Grundsätze, welche die Verwaltungsstrafbehörden befolgen, z. B. der, daß von keinem Gesetze verbotene und für strafbar erklärte Handlungen ohne Gesetz mit einer in keinem Gesetze bestimmten Strafe belegt werden können, von mir angegeben worden sind, und Sie vom Ministerium gehört haben, daß es diese der Freiheit und der Sicherheit der Person höchst gefährlichen Grundsätze billigt. Ich wünsche also, daß, wenn nicht auch die Verwaltungsjustiz, doch die Polizeistrafgewalt allermindestens den Verwaltungsbehörden genommen werde, und deswegen bitte ich den Herrn Präsidenten, bei der Fragestellung über den vierten Theil meines Antrags die Frage über ihn oder ihn selbst nochmals zu trennen oder zu theilen, so, daß erst über die Trennung der Verwaltung von der Justiz im Allgemeinen und dann, weil Einige, z. B. auch mein Freund Mehler, die Administrativjustiz bei den Verwaltungsbehörden